

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und Energieeffizienz bei öffentlichen Trägern sowie Kultureinrichtungen

Gem. Erl. d. MU, d. MWK u. d. MS v. 18. 8. 2015
— Ref 52-29900/200-0003 —

— VORIS 28000 —

Bezug: RdErl. d. Stk v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422)
— VORIS 64100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und Energieeffizienz bei öffentlichen und gemeinnützigen Trägern sowie Kultureinrichtungen.

Zweck der Zuwendungen ist, die Treibhausgasemissionen von öffentlichen Infrastrukturen einschließlich öffentlicher Abwasseranlagen sowie Kultureinrichtungen in Niedersachsen nachhaltig zu reduzieren und somit einen wesentlichen Beitrag zum Schutz von Klima und Umwelt zu leisten.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (ABl. EU Nr. L 347 S. 289),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1) — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, im Folgenden: AGVO —,
- Beschluss der Kommission vom 20. 12. 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. EU 2012 Nr. L 7 S. 3) — im Folgenden: DAWI-Freistellungsbeschluss —,
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserlass —

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregionen“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Slade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet be-

stehende Programmgebiet der Regionenkategorie „Stärker entwickelte Regionen“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle, aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind folgende investive Maßnahmen:

2.1.1 Öffentliche Nichtwohngebäude und Gewinnung von Wärme inklusive Wärmenetze

Gefördert werden

- Investitionen in die energetische Sanierung oder den Neubau von Nichtwohngebäuden, die sich im Eigentum der möglichen Zuwendungsempfänger befinden. Bei Neubaumaßnahmen werden innovative Modell- oder Pilotvorhaben gefördert. Die Förderung schließt die Sanierung oder Neuanschaffung von Anlagen, die der energetischen Versorgung vorgenannter Gebäude dienen mit ein, soweit sich diese ebenfalls im Eigentum der möglichen Zuwendungsempfänger befinden. Die Förderung erstreckt sich zudem auf die Speicherung von Erneuerbaren Energien am Ort ihres Entstehens;
- die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Wärme aus regenerativer Energie inklusive der Errichtung von Wärmenetzen einschließlich der dazugehörigen Erstellung von Wärmekonzepten. Die Errichtung von Wärmenetzen kann nur im Zusammenhang mit energetischen Sanierungen und unter Einsatz von regenerativen Energien gefördert werden. Das geförderte Wärmenetz darf sich maximal bis zur Grundstücksgrenze der geförderten Anlage erstrecken. Die Verlegung von Wärme- oder Kälteleitungen auf dem Grundstück der geförderten Anlage z. B. zu einem Nebengebäude ist zulässig.

2.1.2 Öffentliche Abwasseranlagen

Gefördert werden

- bauliche Maßnahmen zur Energieeinsparung bei der öffentlichen Abwasserbehandlung, wie z. B. Einbau von energieeffizienteren Aggregaten, Umrüstung von Schlammstabilisierung auf Schlammfäulung, Umgestaltung der Funktionsweise von Faulbehältern zur Optimierung der Gasproduktion und Verstromung,
- die Verbesserung der Energieeffizienz durch bauliche Aus- oder Umrüstung von öffentlichen Abwasseranlagen, z. B. Abwärmenutzung, Nutzung von Bewegungsenergie, Mikroturbinen, Brennstoffzellen, Blockheizkraftwerke.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

2.2.1 Maßnahmen, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung einer Maßnahme aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind,

2.2.2 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 energetische Sanierungen von Sakralbauten,

2.2.3 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2

- die Nutzung sonstiger regenerativer Energien (z. B. Solarzellen, Windkraftanlagen, Wasserkraftnutzung), soweit die Energie nicht direkt aus dem Abwasser, Klärschlamm, Faulgas erzeugt wird, sowie
- die Infrastruktur zur Versorgung externer Gebäude bzw. Einrichtungen mit Energie.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungen können bewilligt werden

3.1.1 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 Kommunen und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie gemeinnützigen Organisationen („Non Profit Organisationen“ i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG), wie auch sozialen, gesundheitlichen Einrichtungen und Kultureinrichtungen sowie in den Fällen, in denen sich die öffentliche Hand einer privaten Rechtsform bedient, juristischen Personen des Privatrechts,

3.1.2 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie in den Fällen, in denen sich die öffentliche Hand für die öffentliche Abwasserbeseitigung einer privaten Rechtsform bedient, juristischen Personen des Privatrechts.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO).

3.3 Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.

3.4 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Maßnahmen, die in Niedersachsen durchgeführt werden (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bleibt unbenommen.

4.2 Eine Zuwendung kann nur für energetische Maßnahmen gewährt werden, welche die gesetzlichen Standards (so weit vorhanden) überschreiten, zu einer erheblichen Energieeinsparung bzw. Verbesserung der Energieeffizienz und zu einer erheblichen Reduzierung des CO₂-Ausstoßes führen.

Die erwartete Energieeinsparung, dargestellt als erwarteter Rückgang der Treibhausgasemissionen, hat für diese Maßnahmen den folgenden Vorgaben zu entsprechen:

- bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 sollen mindestens im Verhältnis von 140 t CO₂-Äquivalent pro Jahr je 1 000 000 EUR Investitionssumme eingespart werden,
- bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 für Abwasserbehandlungsanlagen
 - mit einer Ausbaugröße größer 10 000 EW mindestens 30 t CO₂-Äquivalent pro Jahr und Anlage und
 - mit einer Ausbaugröße kleiner gleich 10 000 EW mindestens 20 t CO₂-Äquivalent pro Jahr und Anlage.

Bei Neubaumaßnahmen werden innovative Modell- oder Pilotvorhaben, vorrangig in Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen oder Hochschulen, gefördert. Innovative Modell- oder Pilotvorhaben zeichnen sich beispielsweise durch Plus-Energie-Haus-Konzepte oder Maßnahmen zur Umsetzung zukunftsweisender und innovativer technischer und/oder baulicher Lösungen aus, deren modellhafter Ansatz für den breiten Anwendungsbereich erprobt werden soll.

Gefördert werden in diesem Zusammenhang Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz, bei denen das Ergebnis über die zum Zeitpunkt der Einreichung des Bauantrages gültigen Vorgaben hinausgeht (EnEV und EEWärmeG), soweit keine andere staatliche Förderung erfolgt.

4.3 Zuwendungen dürfen nur solchen Antragstellern bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung der Projekte im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips gesichert ist.

4.4 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- Qualität des Gesamtkonzepts,
- Kosten-Nutzen-Verhältnis (Nachhaltigkeit),
- die erwartete Energieeinsparung dargestellt als erwarteter Rückgang der Treibhausgasemissionen,
- Wirksamkeit in der Öffentlichkeit – Leuchtturmprojekt,
- innovativer Ansatz,
- Synergieeffekte,
- Barrierefreiheit und Nichtdiskriminierung,
- Gleichstellung von Frauen und Männern.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** ersichtlich.

4.5 Den Förderanträgen für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 ist ein Gutachten einer oder eines nach DIN EN ISO/IEC 17024 zertifizierten Sachverständigen oder einer oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit der besonderen Sachkunde auf dem Gebiet der Energieeffizienz und der Erneuerbaren Energien beizufügen.

Den Förderanträgen für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 ist ein Gutachten einer oder eines unabhängigen Sachverständigen mit der besonderen Sachkunde auf dem Gebiet der Energieeinsparung oder Energieeffizienz beizufügen.

Im Gutachten ist die technische Durchführbarkeit des Projekts sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu beurteilen und die durch das Projekt erwartete jährliche Einsparung an Tonnen CO₂-Äquivalenten sowie der Rückgang des jährlichen Primärenergieverbrauchs in KWh pro Jahr zu berechnen.

4.6 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 muss der Bezug zur öffentlichen Abwasserbehandlung bzw. bei der Abwärmennutzung und/oder Nutzung von Bewegungsenergie zu öffentlichen Abwasseranlagen gegeben sein.

Die Maßnahmen dürfen dem Zweck der Abwasserbeseitigung nicht zuwiderlaufen. Es kommen daher nur Maßnahmen in Betracht, die zu keiner nachteiligen Beeinflussung der bisherigen Leistungsfähigkeit der Abwasserbehandlung oder der bisherigen Restbelastung im Ablauf der Anlage führen. Dieses ist bei der Antragstellung darzustellen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 1 000 000 EUR pro Projekt. Für Kultureinrichtungen beträgt die maximale Zuwendung 500 000 EUR pro Projekt; in Mittel- und Grundzentren entsprechend des LROP wird für Kultureinrichtungen die maximale Zuwendung grundsätzlich auf 100 000 EUR begrenzt. Dies gilt nicht für Kultureinrichtungen in Mittelzentren und in mittelzentralen Verbänden mit oberzentraler Teilfunktion sowie für Projekte mit landesweiter Bedeutung. Projekte mit landesweiter Bedeutung werden in dem Fachgutachten zu den Qualitätskriterien (Scoring-Modell, Anlage) ausgewiesen.

5.3 Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 werden abweichend von VV/VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO erst mit einer Höhe der Zuwendung von mindestens 100 000 EUR zum Zeitpunkt der Bewilligung, bei sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen sowie Kultureinrichtungen in Mittel- und Grundzentren, mindestens 50 000 EUR zum Zeitpunkt der Bewilligung, gefördert.

Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 werden abweichend von VV Nr. 1.1 zu § 44 LHO erst mit einer Höhe der Zuwendung von mindestens 25 000 EUR zum Zeitpunkt der Bewilligung gefördert.

5.4 Nummer 8.7 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

5.5 Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, kommen die folgenden Beihilfeintensitäten in Betracht:

5.5.1 Beihilfeintensitäten für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1

Beihilfen an Kommunen und andere juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie gemeinnützige Organisationen, soweit sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, unterliegen den folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen der AGVO:

- nach Artikel 38 AGVO mit einer Beihilfeintensität von 30 %. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden;
- nach Artikel 40 AGVO sofern Beihilfen für hochintensive Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen gewährt werden sollen. Die Beihilfeintensität beträgt 45 %. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.
- nach Artikel 41 AGVO sofern Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien gewährt werden sollen. Die Beihilfeintensität darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - a) 45 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die beihilfefähigen Kosten auf der Grundlage des Artikels 41 Abs. 6 Buchst. a oder b berechnet werden;
 - b) 30 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die beihilfefähigen Kosten auf der Grundlage des Artikels 41 Abs. 6 Buchst. c berechnet werden;
 - c) bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

Beihilfen für Kultureinrichtungen können nach Artikel 53 AGVO gewährt werden. Nach Artikel 53 Abs. 6 AGVO darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Der Betreiber der Infrastruktur darf einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum einbehalten.

Nach Artikel 53 Abs. 8 AGVO kann bei Beihilfen von nicht mehr als 1 000 000 EUR der Beihilfehöchstbetrag abweichend von der vorgenannten Methode auf 80 % der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden.

Beihilfen an Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, unterliegen den beihilferechtlichen Bestimmungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses.

5.5.2 Beihilfeintensitäten für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2

Beihilfen können nach Artikel 56 AGVO gewährt werden. Nach Artikel 56 Abs. 6 AGVO darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.

5.6 Die Anmeldeschwellen des Artikels 4 Abs. 1 AGVO sind einzuhalten.

5.7 Die Zuwendung darf nach Artikel 8 AGVO nicht mit anderen staatlichen Beihilfen — einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) — kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.

5.8 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zuwendungszweck nach Nummer 1.1 zu erreichen.

Zuwendungsfähig sind

- Ausgaben für Gutachten gemäß Nummer 4.5,
- Bauausgaben einschließlich der dazugehörigen Baunebenkosten,

- Anschaffungs- und Herstellungsausgaben für technische Ausstattungen.

5.9 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen nach Nummer 2.1.2, für die nach § 10 Abs. 3 oder 4 des AbwAG eine Verrechnung erfolgt.

5.10 Nicht zuwendungsfähig sind

- Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften (i. S. von Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013),
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist (i. S. von Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013),
- Personal- und Verwaltungsausgaben des Zuwendungsempfängers,
- Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung,
- Eigenleistungen,
- Grunderwerbskosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten),
- pauschalisierte Ausgaben.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-GK. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 der ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt seitens des Landes Niedersachsen oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Artikel 7 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ (Artikel 7 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) und „Nachhaltige Entwicklung“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) und „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die BR-Drs. 343/13) zu achten.

6.4 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

6.5 Gehen während des Zweckbindungszeitraums (bei Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre ab Fertigstellung, für technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte fünf Jahre ab Lieferung) Anlagen oder einzelne Teile, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Träger über, so muss der Zuwendungsempfänger selbst oder dessen Rechtsnachfolger, außer in Fällen höherer Gewalt, die entsprechend für die Verpflichtung erhaltene Zuwendung vollständig zurückerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen von dem Unternehmer nicht eingehalten werden.

6.6 Die Kumulation mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen des Landes und des Bundes ist zulässig, wenn die anderen Förderprogramme die Kumulierung zulassen und durch die Kumulierung beihilferechtliche Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden. Antragsteller sind verpflichtet, im Antrag diesbezügliche Auskünfte zu erteilen.

6.7 Sofern die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie eine Beihilfe i. S. des Artikels 107 Abs. 3 AEUV darstellt, werden die Förderwürdigkeit und die zuwendungsfähigen Ausgaben unter Berücksichtigung der AGVO beurteilt. Für Beihilfen nach Artikel 106 Abs. 2 AEUV finden die Regelungen über die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI-Freistellungsbeschluss) Anwendung.

6.8 Auf die Berichterstattungspflichten gemäß Artikel 11 AGVO wird hingewiesen.

6.9 Aufgrund europarechtlicher Vorgaben werden ab dem 1. 7. 2016 gewährte Einzelbeihilfen über 500 000 EUR veröffentlicht (vgl. Artikel 9 AGVO).

6.10 Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.2 Der Zuwendungsempfänger muss den schriftlichen Antrag mit allen erforderlichen Inhalten vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt haben (vgl. Artikel 6 AGVO). Dieses gilt nicht in Fällen des Artikels 6 Abs. 5 AGVO (wie für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes, sofern die Voraussetzungen des Artikels 53 AGVO erfüllt sind).

7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.4 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.5 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 der ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

Das programmverantwortliche Ressort kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de).

Ein Förderantrag gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn er der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des Stichtags formgerecht (d. h. eigenhändig unterschrieben) zugegangen ist.

7.6 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.7 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält die Zu-

wendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 der ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle von dem Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

7.8 Maßgeblich für die Abrechnung ist das Programmgebiet (Übergangsregion/stärker entwickelte Region), in welchem der Ort der Durchführung des Projekts liegt.

7.9 Ist eine Dienststelle des Landes Empfänger von EU-Mitteln, erfolgt die Mittelzusage durch die Zuweisung der Bewilligungsstelle auf Grundlage der Vorschriften der EU und entsprechend den Regelungen dieser Richtlinie sowie den ANBest-EFRE/ESF.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. Erl. tritt am 1. 9. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
den Wasserverbandstag
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

— Nds. MBl. Nr. 32/2015 S. 1126

Anlage

Bewertung von Zuwendungsanträgen nach Nummer 4.4

1. Bei der Bewertung der Förderanträge sind die in Nummer 4.4 genannten Kriterien wie folgt zu gewichten:

Für jede förderfähige Maßnahme ist der nachfolgende Bewertungsbogen zu erstellen. Übersteigt die Gesamtsumme der von den Projektträgern für das Haushaltsjahr beantragten Fördermittel die in dem Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel, so richtet sich die Auswahl der zu fördernden Projekte nach der erreichten Gesamtpunktzahl in absteigender Reihenfolge, bei Punktegleichstand nach dem Antragseingang bei der NBank.

Empfänger von Förderungen nach dieser Richtlinie haben auf die Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Artikel 7 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ (Artikel 7 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) und „Nachhaltige Entwicklung“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) sowie „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die BR-Drs. 343/13) zu achten. In der Maßnahmenbeschreibung ist auf die Umsetzung der Querschnittsziele einzugehen, auch wenn diese keinen direkten Beitrag zu der Maßnahme leisten. Die Ausführungen fließen in die Bewertung der Qualität des Gesamtkonzepts sowie bei Kultureinrichtungen nach Nummer 2.1.1 in das Fachgutachten des Fachreferates der Kulturabteilung des MWK ein.

Kriterium	Bewertung/ Punkte	Höchstpunktzahl
Qualität des Gesamtkonzepts		6
Keine klare Gliederung und innere Logik erkennbar.	0	
Gliederung und/oder innere Logik bedingt erkennbar.	3	
Klare Gliederung und innere Logik gut erkennbar.	6	
Kosten-Nutzen-Verhältnis (Nachhaltigkeit)		20
Kosten-Nutzen-Verhältnis — Vergleich über Kennzahlen.	0 bis 20	
Sofern Maßnahmen über Kennzahlen nicht vergleichbar sind:		
Die Nachhaltigkeitskriterien*) bleiben weitgehend unberücksichtigt.	0	
Die Nachhaltigkeitskriterien*) werden teilweise berücksichtigt.	1 bis 19	
Die Nachhaltigkeitskriterien*) werden umfassend berücksichtigt.	20	
Die erwartete Energieeinsparung dargestellt als erwarteter Rückgang der Treibhausgasemissionen		40
Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 — sollen mindestens 140 t CO ₂ -Äquivalent/a und 1 000 000 EUR Investitionssumme eingespart werden. Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 für Abwasserbehandlungsanlagen — mit einer Ausbaugröße größer 10 000 EW mindestens 30 t CO ₂ -Äquivalent/a und Anlage und — mit einer Ausbaugröße kleiner gleich 10 000 EW mindestens 20 t CO ₂ -Äquivalent/a und Anlage.	20	
Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 — mehr als 140 t CO ₂ -Äquivalent/a und 1 000 000 EUR Investitionssumme. Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 für Abwasserbehandlungsanlagen — mit einer Ausbaugröße größer 10 000 EW mehr als 30 t CO ₂ -Äquivalent/a und Anlage und — mit einer Ausbaugröße kleiner gleich 10 000 EW mehr als 20 t CO ₂ -Äquivalent/a und Anlage.	21 bis 40	
Wirksamkeit in der Öffentlichkeit — Leuchtturmprojekt		12
Kein Konzept für Öffentlichkeitsarbeit liegt vor.	0	
Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden teilweise angesprochen.	6	
Vollumfängliches Konzept für Öffentlichkeitsarbeit liegt vor.	12	
Innovativer Ansatz		12
Entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik.	0	
Entspricht dem Stand der Technik.	6	
Neuheit in Niedersachsen (weniger als drei vergleichbare Projekte in Niedersachsen).	12	
Synergieeffekte		6
Liegen nicht vor.	0	
Liegen teilweise vor.	3	
Liegen in hohem Maß vor.	6	
Barrierefreiheit und Nichtdiskriminierung		2
Nicht berücksichtigt.	0	
Barrierefreiheit berücksichtigt und sichergestellt.	2	
Gleichstellung von Frauen und Männern		2
Keine Elemente der Gleichstellung enthalten.	0	
Förderantrag enthält Elemente, die der Gleichstellung dienlich sind.	2	
Mögliche Gesamtpunktzahl		100

*) Nachhaltigkeitskriterien:

- Energie- und Materialeffizienz (Aufwand pro Einheit),
- Eintrittswahrscheinlichkeit eines Reboundeffekts (in der Summe höhere Lasten durch anderweitige Nutzung frei werdender Mittel einer Einsparung),
- Fortschritt,
- Einsatz Erneuerbarer Energien/nachwachsender Rohstoffe,
- Reduktion der Betriebskosten,
- Finanzierbarkeit (Eigenkapital-/Fremdkapitaleinsatz),
- Breitenwirkung/-nutzen,
- Lebensdauer,
- Betrachtung von Lebenszykluskosten,
- Aspekt Nachhaltiges Bauen (Flächeninanspruchnahme, Flächeneffizienz, Rückbaubarkeit, Trennung und Verwertung).

2. Für Kultureinrichtungen nach Nummer 2.1.1 gilt:

Das Ergebnis des Scorings wird mit dem Faktor 0,7 multipliziert.

Bis zu 30 Punkte ergänzen sich aus einem Gutachten des Fachreferats der Kulturabteilung des MWK. Das Fachgutachten schließt mit einer Note zwischen sehr gut und ausreichend ab. Die oder der für die Richtlinie zuständige Fachverantwortliche kann keine Fachgutachten erstellen. Für die Förderwürdigkeit der Projekte ist mindestens ein befriedigendes Ergebnis notwendig.

- Sehr gut 30 Punkte
- Gut 20 Punkte
- Befriedigend 10 Punkte
- Ausreichend 0 Punkte.

Eine Zwischennote wertet die Gesamtsumme um 5 Punkte auf oder ab. Eine Punktzahl von 30 Punkten kann nicht überschritten werden.

Das Fachgutachten bewertet die fachliche Qualität der Gesamtmaßnahme.

Dazu gehört, dass

- durch die energetische Sanierung eine bauliche und kulturelle Aufwertung der Kultureinrichtung ermöglicht wird,
- eine Aufwertung und Erweiterung der Kultureinrichtung im Rahmen der örtlichen kulturellen Infrastruktur stattfindet,
- die Baumaßnahme modellhaft und repräsentativ ausgerichtet sind und eine moderne und nachhaltige Präsentation von Kunst und Kultur ermöglicht wird,
- Maßnahmen in denkmalgeschützten Gebäuden mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt sind. Zudem wird in dem Gutachten die landesweite Bedeutung der Projekte beurteilt.

Sämtliche Projekte eines Antragsstichtages werden in einem Qualitätszirkel beraten.

Der Qualitätszirkel setzt sich künftig aus der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter der Kulturabteilung, jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter des Fachreferates (32, 33, 34, 35), der oder dem für die Richtlinie zuständigen Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter, einer Vertreterin oder eines Vertreters des MU, einer Vertreterin oder eines Vertreters der NBank, sowie jeweils einer Vertreterin oder eines Vertreters aus einem ArL sowie einer Vertreterin oder eines Vertreters des Südniedersachsenbüros zusammen. Somit besteht der Qualitätszirkel insgesamt aus 13 Personen.

Der Qualitätszirkel empfiehlt eine Förderung, Ablehnung oder eine spätere Entscheidung über ein Projekt. Die Empfehlung des MWK dient der NBank als Entscheidungsgrundlage für die Förderung der Projekte eines Antragsstichtages.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG (Dollegoor GmbH)

Bek. d. LBEG v. 12. 8. 2015
— L2.7/L67211/02-12-02/2015-0001 —

Die der Dollegoor GmbH gemäß § 7 BBergG mit Wirkung vom 1. 12. 2012 zugeteilte Erlaubnis, in dem Feld „Emlichheim-West“ Erdwärme aufzusuchen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG vollständig aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit dieser Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bekanntgabe ein.

— Nds. MBl. Nr. 32/2015 S. 1131

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 21 Hadeln

Vom 4. 8. 2015

Aufgrund des § 39 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 307), wird verordnet:

Artikel 1

Verordnung

über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 21 Hadeln

Für die Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Hadeln (Nr. 21 der Anlage 4 Abschn. I zu den §§ 63 und 64 NWG) wird das in **Anlage 1** abgedruckte Verzeichnis aufgestellt. Die als **Anlage 2** abgedruckte Karte ist beim Unterhaltungsverband Hadeln, Raiffeisenstraße 10, 21762 Otterndorf, und beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Stade, Harsefelder Straße 2, 21680 Stade, einzusehen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung
über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhaltungsverbände Nrn. 15 bis 21, 35, 58 bis 60, 64 bis 68, 78 bis 80 sowie 82 und 83
(Anlage zu den §§ 100 bis 102 NWG)

In der Anlage zu § 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhaltungsverbände Nrn. 15 bis 21, 35, 58 bis 60, 64 bis 68, 78 bis 80 sowie 82 und 83 (Anlage zu den §§ 100 bis 102 NWG) vom 17. 7. 1978 (Nds. MBl. S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. 12. 2013 (Nds. MBl. 2014 S. 12), wird der Abschnitt „Nr. 21 Unterhaltungsverband Hadeln“ mit allen Angaben gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Stade, den 4. 8. 2015

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Dr. Ochmann

— Nds. MBl. Nr. 32/2015 S. 1131